

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Erbringung von Gebäudereiniger-Leistungen**

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen; im Folgenden als Besteller bezeichnet.
- (2) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen werden, selbst bei Kenntnis, nur wirksam, sofern die Firma Celesta, im Folgenden als Unternehmen bezeichnet, sie schriftlich bestätigt.

**§ 2 Art, Umfang und Auftragsdauer der Leistung**

- (1) Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Unternehmen sind verbindlich, wenn der Besteller ein Angebot des Unternehmens annimmt bzw. einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält.
- (2) Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.
- (3) Leistungen, die entgegen der Vereinbarung auf Wunsch des Bestellers an Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchgeführt werden müssen, werden mit den für die Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet. Kann die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so kann das Unternehmen die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- (4) Die Vertragsdauer für Arbeiten in der Unterhaltsreinigung beträgt – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ab Vertragsbeginn ein Jahr. Wird das Vertragsverhältnis nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit per Einschreiben gekündigt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
- (5) Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Besteller hat das Unternehmen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25% der Nettoumsätze der Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Dem Unternehmen steht es frei im Einzelfall einen höheren Schaden gegenüber dem Besteller geltend zu machen.
- (6) Ist der Besteller trotz zweier erfolgter Mahnungen durch das Unternehmen mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug, so hat das Unternehmen das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das Unternehmen hat in diesem Fall einen Schadensersatzanspruch in dem in (5) bezifferten Umfang.

**§ 3 Abnahme und Gewährleistung**

- (1) Die Werkleistungen des Unternehmens gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Besteller nicht unverzüglich – spätestens bei Ingebrauchnahme – schriftliche Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmen bestimmten abgemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- (2) Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch das Unternehmen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen.
- (3) Werden vom Besteller bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist das Unternehmen zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an das Unternehmen weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Besteller keine ausreichende Vorkehrung für die Zugänglichkeit beziehungsweise Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
- (4) Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder ein weiterer Nachbesserungsversuch für das Unternehmen nicht zumutbar ist, kann der Besteller anstelle der Nachbesserung die Vergütung nach der gesetzlichen Vorschrift des § 638 BGB mindern oder nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 636, 323 und 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller das Kündigungsrecht nicht zu.

**§ 4 Aufmaß**

- (1) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln.
- (2) Die Maße gelten als anerkannt, wenn nicht einer der Vertragsparteien unverzüglich widerspricht.
- (3) Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die vom Besteller und Unternehmen gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

**§ 5 Preise**

- (1) Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtliche, Bestimmungen. Bei deren Änderung ändern sich auch die Preise entsprechend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders angegeben hält sich das Unternehmen an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise für die Dauer von 30 Tagen gebunden. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen werden bei Lohnstariferhöhungen für Gebäudereiniger, proportional der lohngelundenen Kosten in voller Höhe des Auftragswertes, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages erhöht.
- (3) In den angegebenen Preisen sind, sofern nicht extra aufgeführt, keine Kosten für ggf. zur Reinigung benötigte Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder sonstige Sondergeräte bzw. Ausrüstung enthalten. Diese werden, sofern erforderlich, vom Besteller bereitgestellt oder von dem Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt. Arbeiten, die mit bis zu vier Meter hohen Leitern ausgeführt werden können, sind im Preis enthalten.

**§ 6 Sicherheitseinbehalt**

Das Recht des Bestellers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

**§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsarbeiten zurückzuführen sind, haftet das Unternehmen im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Bestellers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Unternehmen nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
- (2) Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 8 Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungen sind netto ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, wenn nicht anderes vereinbart wurde.
- (2) Monatspauschalen sind spätestens jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Bei Überschreitung des Zahlungsziels bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

**§ 9 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Unternehmens.

**§ 10 Datenspeicherung**

Hinsichtlich der Speicherung von Daten wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, die auf unserer Homepage im Internet abgespeichert ist und sich an den Vorgaben der DS-GVO ausrichtet.

**§ 11 Teilunwirksamkeit**

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 11 Teilunwirksamkeit**

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 12 Nichtteilnahme an der Verbraucherschlichtung**

Die Firma Celesta Gebäudereinigung GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle der Handwerkskammer des Saarlandes, Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken, Telefon: (0681) 58 09-0, Internet: [www.hwk-saarland.de](http://www.hwk-saarland.de) verhandelt werden.